

Die reformierte Kirche

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **73 (1961)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

talmeister⁴⁵. Jakob Dünz wurde 1560 Schreiber in Bern⁴⁶. Die Brugger Kanzlei selber wurde am Ende des Jahrhunderts durch die einheimischen Stadtschreiber Lorenz Völkli und Balthasar Fuchsli geführt. Wohl der bedeutendste Angehörige dieses Standes war HEINRICH RYHINER, ab 1524 Basler Ratsschreiber, 1534 bis 1553 Stadtschreiber, gelegentlich auch Gesandter; er verfaßte eine Chronik über die Basler Bauernunruhen von 1525. Er unterhielt weiterhin Beziehungen zu seiner Vaterstadt Brugg und entrichtete der hiesigen Stubengesellschaft alljährlich seinen Beitrag⁴⁷. Aus Brugg stammte auch HENMANN HABERER, der 1522 an die Basler Universität zog, dann ab 1532 als Schreiber der Herren von Hallwil und Landschreiber zu Lenzburg erscheint und 1559 Stiftschreiber zu Zofingen wurde. Er verfaßte zwei biblische Dramen: den in Aarau im Jahre 1551 aufgeführten *Jephta* und den 1562 in Lenzburg gespielten *Abraham*⁴⁸.

Fünftes Kapitel: Die reformierte Kirche

1. Kirchenordnung, Kultus und Chorgericht¹

Die Reformation war im Staate Bern weitgehend das Werk der weltlichen Obrigkeit, und so war denn die reformierte Kirche keine vom Staate unabhängige Gesellschaft eigenen Rechtes mehr, wie es die alte Kirche gewesen war, und sie gehörte auch keiner sichtbaren internationalen Ordnung an, sondern sie war bernische Landeskirche. Das Verhältnis von Kirche und Staat wurde im Synodus von 1532 für Jahrhunderte grundgelegt. Den christlichen Obern, als Gottes Befehlshabern und Nachfolgern, wurde die Aufgabe überbunden, das Evangelium in Lehre

⁴⁵ B 160; 434. UK 947. STAA 530, 11; 446, 122–135; 460, 16; 611; 760. STAB RM 234, 315.

⁴⁶ B 392. SULSER 170–171.

⁴⁷ B 160. U 383, 397, 398. NB 1940, 43. AUGUST BURCKHARDT, Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber zu Basel, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 2 (1902).

⁴⁸ MAX BANHOLZER, Hemmann Haberer von Brugg, NB 1960.

¹ Allgemeine Literatur: FELLER II 237 ff., 259. GUGGISBERG 147 ff. DE QUERVAIN.

und Leben zu erhalten, denn dieses sei «ein Munizipal- und besonderes Stadtrecht» und wie ein anderes Gesetz zu achten. Die Obrigkeit sollte sich aber davor hüten, die Gewissen zu knechten. Sie hatte nur über die äußere Ordnung, über Hand und Mund zu gebieten; die Herzen sollten sich frei dem Evangelium öffnen, das der Prädikant durch sein Wort verkündete. So stand der Pfarrer zwischen dem Glauben und der Macht. Er hatte das Recht, seine Stimme gegen die Obrigkeit zu erheben, wenn diese vom rechten Wege abwich. Ein Widerstandsrecht aber gab es nicht, sondern die Obrigkeit wurde vor das Jüngste Gericht verwiesen.

Die bernische Landeskirche wurde weitgehend in Anlehnung an die alten Dekanate in acht deutsche und fünf welsche *Kapitel* eingeteilt. Das Gebiet des untersten Aargaus wurde im Kapitel Brugg-Lenzburg zusammengefaßt, das zuerst auch Kapitel Schenkenberg genannt wurde². Es umfaßte die achtzehn reformiert gewordenen Kirchgemeinden der ehemaligen Dekanate Mellingen und Frickgau und vereinigte also Gebiete, die bisher zwei verschiedenen Bistümern, Konstanz und Basel, zugehört hatten. Die Leitung des Kapitels lag in den Händen des Dekans. Schon 1528 wurde den Dekanen ihre Aufgabe in einer besonderen Ordnung dargelegt. Sie hatten jährlich ein- oder zweimal die Prädikanten, Helfer, Schulmeister und Provisoren des Kapitels zu versammeln, um mit ihnen die obrigkeitlichen Mandate und dringliche Fragen der Seelsorge zu besprechen. An diesen Versammlungen wurde auch die Amts- und Lebensführung der Kapitelsbrüder zensuriert, und Fehlbare wurden zur Rechenschaft gezogen. Vielfach wohnten der Versammlung auch die Vögte bei. In unserem Kapitel fanden die Zusammenkünfte in der Regel in Brugg statt. Die Geistlichkeit des ganzen Landes wurde gelegentlich nach Bern zur Synode einberufen. Es war dies besonders in den ersten Jahren der Reformation mehrmals der Fall; später wurden diese allgemeinen Versammlungen immer seltener.

Die Reformation brachte eine Neugestaltung des *Gottesdienstes*, der nun ausschließlich durch das Wort bestimmt wurde. An die Stelle der Messe, die Gebete, Lesungen und sinnbildliche Handlungen umfaßt hatte, trat die Predigt. In einem nüchtern gewordenen Raum, ohne die Unterstützung der Bilder und der Musik, allein durch die Kraft seiner Rede sollte der Prädikant seinen Hörern das Gotteswort verkünden und ihre

² Dazu und zum Folgenden: STAA 2234–2236, 2245. PFISTER 40–43. Die Kapitelsakten in JOH. MÜLLER, *Capitel*.

Herzen bewegen; dies war für manchen Prediger eine schwere Aufgabe. Der sonntägliche Gottesdienst umfaßte im übrigen noch Gebete vor und nach der Predigt. Der Gesang war anfänglich wie die Musik verpönt; um die Jahrhundertmitte kam dann als Bereicherung des Gottesdienstes der Psalmengesang auf. Außer der sonntäglichen Predigt fanden in jeder Gemeinde drei Wochenpredigten statt, meist einfache Erklärungen biblischer Texte. Sie sollten nach Möglichkeit von einem Mitglied jeder Familie besucht werden. Zur religiösen Belehrung der Jugend hatte der Prädikant zunächst an einigen Sonntagen, später an allen Sonntagen im Sommer Kinderlehre zu halten. Die reformierte Kirche behielt zwei heilige Handlungen bei, Taufe und Abendmahl, die aber starke Veränderungen erfuhren. Abendmahlsfeiern wurden an den drei hohen kirchlichen Festen Ostern, Pfingsten und Weihnachten gehalten. Die kirchliche Trauung galt bloß noch als öffentliches Bekennen der Ehe. Bei den Beerdigungen wirkte die Kirche nicht mehr mit.

Die Reformation erstrebte nicht zuletzt eine *Besserung der Sitten*, und die bernische Obrigkeit nahm sich dieser Aufgabe mit großem Ernste an³. In einer Fülle von Erlassen, den sogenannten Sittenmandaten, griff sie ordnend in alle Bereiche des Lebens ein und leistete Gewaltiges in der Erziehung des Volkes. Zur Durchführung dieser Aufgabe wurde in jeder Kirchgemeinde ein *Chorgericht* geschaffen. In Brugg gehörten ihm neben dem Prädikanten zunächst drei, wohl ab 1559 sechs Mitglieder an, die alljährlich zur Hälfte erneuert wurden. In ihrem Amtseid gelobten sie, gegen alle Laster, wie Ehebruch und Unzucht, Versäumnis des Gottesdienstes, Fluchen und Gotteslästerung, Zutrinken, Spielen, Übersitzen in den Wirtschaften, ja gegen jede Übertretung der Mandate und überhaupt gegen alles, was christlicher Zucht zuwider sei, vorzugehen⁴. Daraus ergaben sich sehr weitgehende Kompetenzen. So griff das Chorgericht bei häuslichem Streit, bei Vernachlässigung der Kindererziehung und liederlicher Haushaltung ein. Tanzen, Hoffart in der Kleidung, nächtliche Trinkgelage wie überhaupt jede Trunkenheit waren strafbare Vergehen. An Strafmitteln standen dem Chorgericht die Rüge und eindringliche Ermahnung zu Gebote. Es konnte aber auch entsprechend den Mandaten Geldbußen, kurze Gefangenschaft und öffentlichen Widerruf

³ Zum ganzen Abschnitt: RICHARD FELLER, Die Sittengesetze der bernischen Reformation, *Festschrift Emil Welti*, Aarau 1937. – WILLY PFISTER, *Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert*, Aarau 1939.

⁴ B 6, 469. Namen der Eherichter von 1530 bis 1536 in B 23. STAB Miss DD 56–58.

verfügen. Schwere oder in den Mandaten nicht vorgesehene Vergehen hatte es dem Schultheißen zu überweisen. Die örtlichen Chorgerichte unterstanden dem Oberchorgericht in Bern, wohin schwierige Fälle weitergeleitet werden konnten; ihm war die Ehescheidung vorbehalten. Die Aufgabe des Chorgerichtes war keine leichte. Da es vielfach gegen fest im Volk eingewurzelte Gewohnheiten anzukämpfen hatte, stieß es oft auf Widerstand. Auch in Brugg klagten die Chorrichter gelegentlich über die geringe Achtung, die man ihnen entgegenbringe⁵. Die Obrigkeit hielt nicht immer Maß mit Verboten und bedachte zu wenig, daß das Volk der frohen Feste als Ausgleich zur Not und Enge seines Lebens bedurfte. Da die Sittenmandate für das ganze Land galten, ebneten sie die lokalen und ständischen Unterschiede ein und schlossen das Staatswesen fester als bisher zusammen.

2. Die Prädikanten⁶

Die Reformation lehrte das allgemeine Priestertum aller Gläubigen in der Weise, daß ein besonderes Amtspriestertum daneben keinen Platz mehr hatte. Der reformierte Vorsteher einer Gemeinde hatte die Aufgabe zu predigen und zu lehren. Er war Diener am Wort; *Verbi Divini Minister* war sein Titel. Im übrigen verlieh ihm keine Weihe mehr besondere Gewalt; es fehlte ihm jede höhere Beglaubigung, wie sie der Priester der alten Kirche bei aller menschlichen Unzulänglichkeit doch besessen hatte. Die alten Fehler, die dem Klerus eigen gewesen waren, behielt der Prädikant indessen vielfach bei. Da er nun auch Ehemann war und einer Familie vorzustehen hatte, worin ihm die Erfahrung noch abging, bot er der Kritik neue Angriffsflächen. Er war in solcher Weise mit allen gemein geworden, daß ihm dies seine Aufgabe oft erschwerte. So war er um so mehr auf den Schutz der weltlichen Obrigkeit angewiesen, was manche Abhängigkeit mit sich brachte. Die Aufgabe des Prädikanten war schwer, und nicht jeder war ihr gewachsen. Die Stellen mußten anfänglich zum größten Teil mit ehemaligen Priestern besetzt werden, die für das Neue nicht immer genügend ausgebildet waren. Es brauchte seine Zeit, bis Bern in seiner neugegründeten Schule genügend Prädikanten herangebildet hatte.

⁵ B 29, 75.

⁶ Allgemeine Literatur: FELLER II 259 ff. GUGGISBERG 261 ff. PFISTER, Kapitel «Erläuterungen».

Die *Besoldung* war demgegenüber allgemein gering. Der Brugger Prädikant erhielt sie vom Hofmeister. Sie betrug um die Mitte des 16. Jahrhunderts 110 Pfund, dazu 36¼ Mütt Kernen, 21 Mütt Roggen, 3 Malter Haber und 8 Saum Wein⁷. Das war wenig und konnte für eine große Familie jedenfalls kaum ausreichen. 1593 wurde die Pfrund um 50 Pfund und 4 Fuder Holz aufgebessert, nachdem sich auch Brugg bereiterklärt hatte, über den bisherigen städtischen Beitrag von 3½ Mütt Kernen noch 6 Mütt Roggen und 40 Pfund an Geld beizusteuern⁸. Die Brugger Pfründe gehörte aber auch weitherhin zu den gering dotierten. Die *Wahl* wurde wie jene des ehemaligen Leutpriesters von Brugg beansprucht. Nachdem der Stadt dieses Recht vorübergehend entglitten war, erlangte sie es 1558 nach vielen Bemühungen erneut. Da aber Bern das Bestätigungsrecht verblieb, war das Brugger Wahlrecht von sehr beschränktem Wert. Dies wurde bei der Pfarrwahl von 1591 deutlich, da Bern zwei Wahlen ablehnte, worauf Brugg auf eine dritte verzichtete und bloß noch zwei weitere Prädikanten vorschlug, von denen Bern endlich einer genehm war⁹.

Sieben Prädikanten standen der Brugger Gemeinde bis zum Ende des Jahrhunderts vor. Über den ersten, den tüchtigen Schaffhauser HEINRICH LINGGI, der hier von 1528 bis 1536 wirkte, haben wir schon berichtet¹⁰. Ihm folgte für die Jahre 1536 bis 1544 MATTHÄUS HILTBRAND, ein Sohn der Stadt. Er hatte 1510 seine Studien in Basel aufgenommen und war von 1518 bis 1526 Brugger Leutpriester gewesen. Als Anhänger der Reformation hatte er seine Stelle damals verloren und war darauf Leutpriester zu Oltingen an der Schafmatt geworden. Von dort aus hatte er Beziehungen zu Berchtold Haller unterhalten und auch an der Berner Disputation teilgenommen. Daraufhin war er vom Basler Domkapitel entlassen worden und hatte als Prädikant im Bernbiet, zuletzt in Lützelflüh, gewirkt. Über seine Wirksamkeit in Brugg ist nichts Näheres bekannt. Er war hier zweimal verheiratet. Im Kapitel bekleidete er die Stelle eines Juraten. Er starb am 27. August 1544¹¹.

⁷ STAA 460, 361–377 (1533); 472 (1555).

⁸ STAA 1834, 825. STAB RM 426, 54.

⁹ STAA 1834, 817, 821, 901.

¹⁰ s. S. 215.

¹¹ B 445. Akt BE Ref 1517. GLOOR NB 1947, Nr. 18. PFISTER Nr. 282. KARL GAUSS, *Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft*, 1. Band, Liestal 1932, S. 417–418.

Sein Nachfolger für die Jahre 1544 bis 1554 wurde HEINRICH RAGOR, aus einer in Klingnau und Brugg angesehenen Familie. Er hatte 1508 seine Studien in Freiburg aufgenommen, war 1510 Bakkalaureus geworden und hatte hierauf zuerst die Leutpriesterstelle in Birmenstorf, 1515 jene zu Windisch übernommen. Auf der Berner Disputation hatte er sich zur Reformation bekannt und war noch 1528 erster Dekan des neuen Kapitels geworden. Sein Wirken in Brugg fand schon 1553 ein Ende, da er von einem Schlaganfall niedergeworfen wurde. Seine Amtsbrüder aus den Nachbargemeinden Windisch, Umiken und Rein und der Kapitelshelfer übernahmen die Stellvertretung; 1554 starb er¹².

Ihm folgte für die Dauer eines Jahres der Helfer CHRISTOPH LÜTHARD. Er war wahrscheinlich ein Sohn des ehemaligen Basler Barfüßerpredigers und Prädikanten Johannes Lüthard. 1544 hatte er seine Studien in Basel begonnen und wohl als erste Stelle 1551 die Provisorei Brugg übernommen. 1552 war er darauf Helfer geworden. Die durch Brugg vorgenommene Wahl nahm man in Bern nur mit Widerstreben hin. Lüthards Wirken fand im Oktober 1555 ein rasches Ende, da er durch eine angriffige Predigt die katholischen Orte herausforderte. Bern schätzte den jungen Mann und verhalf ihm rasch zu einer neuen Stelle. Er wurde Pfarrer zu Zweisimmen, 1564 zu Aarberg. Er galt als der gelehrteste Prädikant im Bernbiet¹³.

Bern schickte den Bruggern darauf den betagten Aarburger Prädikanten PETER SCHNYDER. Er stammte aus Dießenhofen, hatte 1516 die Universität Tübingen bezogen und war bisher Kaplan in Pfäffikon, dann Pfarrer in Laufen gewesen. Ab 1542 war er Prädikant zu Zofingen, ab 1545 zu Aarburg. Es ging ihm nicht der beste Ruf voraus. Schon in Laufen war geklagt worden, er sei zu «grob und hädrig» auf der Kanzel. In seiner kurzen Zofinger Zeit hatte Bern zweimal mit ihm wegen Streitereien zu schaffen; er neigte auch lutherischen Anschauungen zu. In Brugg war er den Bürgern ebenfalls nicht «anmüetig», wohl schon deshalb nicht, weil er ihnen von Bern aufgedrängt worden war. Er starb schon 1558¹⁴.

¹² B 445. GLOOR, NB 1951, Nr. 199. PFISTER Nrn. 283, 1089. Über die Familie s. S. 80.

¹³ PFISTER Nrn. 126, 284, 319, 320, 536, 702. LOHNER 372. WILLY BRÄNDLY, Johannes Lüthard «der Mönch von Luzern», Zwingliana 8 (1946) 305 ff., besonders 336–338. Über seine angriffige Predigt s. S. 227–228.

¹⁴ B 6, 166. PFISTER Nrn. 123, 285, 632, 1142. DEJUNG 513. Matr. Tübingen 214. EGLI, Akten 1414, 1714.

Nun erhielt Brugg endlich die freie Prädikantenwahl zugestanden. Es berief NIKLAUS ERNST (Severinus), Sohn des Brugger Bürgers Ulrich Ernst. Er hatte in Bern studiert und war dort zunächst Provisor gewesen. 1547 war er Prädikant zu Grafenried, 1552 zu Murten geworden. Er leitete nun die Brugger Gemeinde über 33 Jahre, wurde 1566 Kammerer und 1575 Dekan des Kapitels und stand in hohem Ansehen. Im Prädestinationsstreit, der um 1586 ausbrach und die Berner Kirche erschütterte, hielt Niklaus Ernst zuerst zum Burgdorfer Pfarrer Samuel Huber, der für den Universalismus der Gnade eintrat. Er ließ sich dann aber durch den Berner Prädikanten Abraham Müslin für die kalvinistisch orientierte Gegenpartei gewinnen, die siegreich blieb. Der streitbare Huber griff ihn darauf in seinen von Tübingen ausgehenden Schriften scharf an. Niklaus Ernst starb mitten in dieser Fehde am 21. Oktober 1591¹⁵.

Sein Nachfolger wurde der Brugger KONRAD STANZ. Er war 1581 ganz kurz hier Provisor gewesen und hatte dann in rascher Folge die Helferstelle zu Signau und die Pfarrstellen zu Sumiswald und Meiringen versehen. Er stellte sich der Gemeinde am 17. März 1592 mit seiner ersten Predigt vor. Er war ein eifriger, besorgter Hirte und ein guter Prediger; das Kapitel sprach ihm mehrmals hohes Lob aus. 1602 wurde er dann als Helfer ans Berner Münster berufen, wo er 1611 an der Pest starb¹⁶.

In Brugg hatte auch der *Helfer* des Kapitels Brugg-Lenzburg seinen Wohnsitz. Seine Pflichten wurden durch die Helferordnung von 1532 näher bestimmt. Er hatte stets für eine Predigt vorbereitet zu sein, um für einen erkrankten oder sonstwie verhinderten Prädikanten am Sonntag einspringen zu können. Am Samstag hatte er deshalb stets zu Hause zu bleiben, um erreicht werden zu können. Am Dienstag und Donnerstag hatte er in Königsfelden, offenbar für die Familie und das Gesinde des Hofmeisters, eine Predigt zu halten; eine der beiden Predigten wurde ihm jeweils erlassen, wenn er in der gleichen Woche einen Amtsbruder vertreten mußte¹⁷. Der Dienst in dem weiten Gebiet des Kapitels war beschwerlich. Die Besoldung erhielt er vom Hofmeister; sie betrug um die Mitte des 16. Jahrhunderts 80 Pfund, dazu 4 Mütt Roggen, 10 Malter

¹⁵ B 359, 42–43; 447. STAA 2245. PFISTER Nr. 286. LOHNER 400, 509. GUGGISBERG 255–261. Briefe: Bibl. Basel G I 68, 234; 69, 112 (an Abr. Musculus); G II 11, 346 ff. (an Joh. Jac. Grynäus).

¹⁶ B 446. STAA 2245. PFISTER Nrn. 287, 724. LOHNER 36, 138, 445.

¹⁷ STAA 2247. JOH. MÜLLER, Capitel 14.

Dinkel und 5 Malter Haber, war also sehr bescheiden¹⁸. Die Helfer wechselten ihre Stelle häufig. Gegen vierzig Inhaber folgten sich in den siebenzig Jahren bis zum Jahrhundertende. Für die meisten war die Stelle eines Helfers die erste nach Versehung einer Provisorei und bildete die Vorstufe für die Übernahme einer Pfarrstelle. Unter den jungen Helfern waren manche, die später wichtige Stellen erhielten; der bedeutendste war Johannes Fädmingen, Helfer um 1548, der später zum Berner Münsterpfarrer und Dekan der Berner Kirche aufrückte. Für verschiedene Helfer bildete dagegen die Brugger Stelle eine Art «Strafversetzung», wenn sie sich als Prädikanten nicht bewährt hatten und ihres Amtes entsetzt worden waren¹⁹.

Auch der Schulmeister und der Provisor gehörten in der Regel dem Prädikantenstande an. Über ihr Wirken in der Schule ist an besonderer Stelle die Rede. Der Provisor versah zugleich den Prädikantendienst in Mönthal. Dort hatte er jeden Sonntag und an den Feiertagen zu predigen, soweit ihn nicht Unwetter daran hinderte. Im Jahre 1594 wurde er auch verpflichtet, dort Kinderlehre zu halten²⁰.

¹⁸ STAA 472 (1555).

¹⁹ Die Namen der Helfer sind aufgeführt in PFISTER 73 ff.

²⁰ STAB RM 427, 125. Namen der Provisoren in PFISTER 105 ff.